

Absender CDU-Fraktion	Drucksachen-Nr. 482/2005
	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
	<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Antrag	
der Fraktion, der Ratsmitglieder ▼	zur Sitzung des
CDU-Fraktion	Hauptausschusses am 20.09.2005

Tagesordnungspunkt

Antrag der CDU-Fraktion vom 01.09.2005 auf Änderung des § 15 der städtischen Hauptsatzung bezüglich der Beförderung von Beamten

Inhalt:

Der Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 01.09.2005 ist beigefügt.

@->

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Wesentlicher Antragsinhalt

Die CDU-Fraktion beantragt mit ihrem Schreiben vom 01.09.2005 im Kern, den aktuellen § 15 der städtischen Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass Beförderungen von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 12 in die Zuständigkeit des Rates gestellt werden sollen.

Der Antrag ist im Wortlaut beigelegt.

Derzeitige Regelung

In der aktuellen Hauptsatzung ist geregelt, dass der Rat für die Personalentscheidungen in den Leitungsbereichen (Beigeordnete, Leitung des RPA, der Fachbereiche und städtischen Einrichtungen) zuständig ist und der Bürgermeister die übrigen Personalentscheidungen selbstständig trifft. Dies entspricht der Aufgabenverteilung des § 41 GO, wonach der Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbst regelt und bei wichtigen Personalentscheidungen in den Leitungsebenen der Rat im Rahmen seiner Allzuständigkeit entscheidet.

Diese Regelung der Hauptsatzung wurde bereits mit Einführung des neuen Steuerungsmodells im Jahr 1994 eingeführt. Bei den Zuständigkeiten sollte nicht mehr nach Besoldungs- und Vergütungsgruppen differenziert werden. Beabsichtigt wurde hier insbesondere eine Entlastung der Ausschüsse durch eine Delegation auf den Bürgermeister, um eine Konzentration auf wesentliche Aspekte zu ermöglichen. Schließlich sollte auch die Verwaltung durch eine Reduzierung von Vorlagen in Routinetätigkeiten entlastet werden.

Zulässigkeit des Antrags

Nach den Regelungen der Gemeindeordnung NRW (im folgenden GO) ist der Rat für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit er sie im Rahmen des Möglichen nicht auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen hat, § 41 I, II GO. Soweit sich der Rat nicht die Entscheidung im Einzelfall vorbehält, gelten die Geschäfte der sog. laufenden Verwaltung als auf den Bürgermeister übertragen, § 41 III GO. Schließlich bestimmt § 74 I GO, dass der Bürgermeister die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft, wobei in der Hauptsatzung eine andere Regelung festgelegt werden kann.

Die Gemeindeordnung ermächtigt den Rat durch § 74 I GO, im Rahmen seines Ermessens die Aufgabenverteilung in Personalangelegenheiten durch die Hauptsatzung zu regeln. Der Rat kann sich daher auch die Beförderung bestimmter Gruppen von Mitarbeitern in Abhängigkeit von der Stellenbewertung vorbehalten.

Bei seiner Ermessensentscheidung muss der Rat allerdings beachten, dass es sich bei dieser Vorschrift um eine Ausnahmeregelung handelt, denn nach § 62 I GO leitet und verteilt der Bürgermeister die Geschäfte. Aus diesem Grund sind mit der Reform der Gemeindeverfassung die früher dem Rat zustehenden Befugnisse zur Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen für die Ernennung, Beförderung, Anstellung und Entlassung, für die Bezüge und Vergütungen sowie für die Versorgung von Beamten, Angestellten und Arbeitern der Gemeinden (§ 28 I lit.f GO a.F.) in der Absicht weggefallen, dem Bürgermeister die grundsätzliche Alleinentscheidung über die Ernennung, Beförderung und Entlassung zu übertragen.

Im Ergebnis ist der Antrag der CDU-Fraktion als zulässig zu bewerten.

Derzeitige Einschränkungen aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung / des Nothaushaltsrechts

In der derzeitigen finanziellen Situation der Stadt Bergisch Gladbach greifen im Personalbereich weitgehende Restriktionen, die weder für den Bürgermeister noch für den Rat zur Disposition stehen.

Bezogen auf die Beförderungen der Beamtinnen und Beamten gilt während der vorläufigen Haushaltsführung ein absolutes Beförderungsverbot. Für die Zeit eines beschlossenen Nothaushalts greift eine Beförderungssperre (aktuell seit 01.01.2005 bis zum 01.01.2007) sowie nach Beendigung dieser Sperrfrist ein Beförderungskorridor von maximal 5 % der Beamtenstellen pro Jahr.

Bezüglich der Details wird auf die Vorlage zum Stellenplan des Doppelhaushalts 2005 / 2006 verwiesen.

Die Verwaltung wird in der Sitzung ihre Stellungnahme mündlich ergänzen.

<-@

Finanzielle Auswirkungen:	
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	
2. Jährliche Folgekosten:	
3. Finanzierung: - Eigenanteil: - objektbezogene Einnahmen:	
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle: -	